

Freiburg im Breisgau, den 21. Dezember 2018

Inhalt: Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Forst-Ubstadt-Weiher. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kenzingen. — Gestellungsgelder für Ordensangehörige. — Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Bestellung. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. – Zuruhesetzung.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 394

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Forst-Ubstadt-Weiher

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Forst-Ubstadt-Weiher wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 395

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kenzingen

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Kenzingen wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 396

Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018 werden die Gestellungsgelder (Jahresbeträge) für Ordensangehörige für die **Jahre 2019 bis 2021** für die alten Bundesländer wie folgt festgesetzt:

ab dem 1. Januar 2019

Gestellungsgeldgruppe I	71.280,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	58.800,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	42.900,00 €
Gestellungsgeldgruppe IV	36.420,00 €

ab dem 1. Januar 2020

Gestellungsgeldgruppe I	73.380,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	60.600,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	44.220,00 €
Gestellungsgeldgruppe IV	37.200,00 €

ab dem 1. Januar 2021

Gestellungsgeldgruppe I	74.220,00 €
Gestellungsgeldgruppe II	61.200,00 €
Gestellungsgeldgruppe III	44.700,00 €
Gestellungsgeldgruppe IV	37.620,00 €

Die Vollversammlung hat darüber hinaus eine Reduzierung des geforderten Sprachniveaus ausländischer Ordensangehöriger für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe III von C1 nach B 2 und für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe IV von C1 nach B1 beschlossen; für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe I und II wird das Sprachniveau C1 beibehalten. Diese Änderungen werden mit der Festsetzung des Gestellungsgeldes im Jahr 2019 wirksam.

Gestellungs- gruppe	Zuordnungskriterien	Anwendungsbeispiele
G I	Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Pfarrer, Kaplan • Kategorialseelsorge (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorge) • Pastoralreferentin / Pastoralreferent (mit Master) • Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen • Geistliche Begleitung / Psychologen • Lehrtätigkeiten / Professuren an Hochschulen • Lehrtätigkeit an Schulen • Geschäftsführung / Vorstand • Ärztin / Arzt • Bildungshausleiterin / Bildungshausleiter • Heimleitung (große Einrichtung) • Pflegedienstdirektorin / Pflegedienstdirektor (große Einrichtung)
G II	Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegedienstdirektorin / Pflegedienstdirektor (mittelgroße und kleine Einrichtung) • Stationsleitung • Leiterin / Leiter Sozialstation • Verwaltungsleitung (mittelgroß) • Gemeindereferentin / Gemeindereferent • Fachkrankenschwester • Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter, Krankenhaussozialdienst • Heilpädagogin / Heilpädagoge
G III	Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau / Plegefachmann) • Sonstige Seelsorgehelferin / Sonstiger Seelsorgehelfer • Sozial- und Gesundheitswesen • Erzieherin / Erzieher • Jugend- und Heimerzieherin / Jugend- und Heimerzieher • Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger • Physio-/Ergotherapeutin / Physio-/Ergotherapeut • Sachbearbeitung / Verwaltung (kein Sekretariat)
G IV	Sonstige Ordensangehörige	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftskräfte • Küsterin / Küster, Mesnerin / Mesner • Empfang / Pforte

Abrechnung der Heizkosten in kircheneigenen Mietwohnungen

Soweit die Kosten für Heizung und Warmwasser pauschal abgerechnet werden müssen, weil

- dies im Mietvertrag so geregelt ist und
- die Heizkostenverordnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) eine genaue Ermittlung durch geeignete Messeinrichtungen nicht vorschreibt,

gelten die nachgenannten Regelungen, die das Land Baden-Württemberg für Landesmietwohnungen in Kraft gesetzt hat, für Wohnungen im kirchlichen Bereich entsprechend:

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 21. August 2018 Az.: 4-3322.11-78/1 (GABl. 2018 Nr. 9 vom 26. September 2018 S. 633) wurden für die Heizperiode 2018/2019 die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen für Dienstwohnungen wie folgt festgesetzt:

Bei Landesmietwohnungen, die an eine Heizungsanlage angeschlossen sind, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, und bei denen der Wärmeverbrauch nicht gemessen werden kann, werden die Heizkosten vorbehaltlich der mierechtlichen Voraussetzungen pauschal erhoben.

1. Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen werden für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, 11,34 €
je m² Wohnfläche und Jahr.
 - 1.2 Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 192 kwh je m² Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 156 kwh je m² Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.
2. Bei Anfang bzw. Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb des Abrechnungszeitraums beträgt das Entgelt nach den folgenden Prozentsätzen (%) des Jahresentgelts für die jeweiligen Monate:

Monat	%	Monat	%
Januar	18,1	Juli	0,3
Februar	15,6	August	0,3
März	13,7	September	0,7
April	9,4	Oktober	9,0
Mai	2,1	November	13,0
Juni	1,1	Dezember	16,7

3. Ist die Wohnung an eine Warmwasserversorgungsanlage angeschlossen, die auch der Versorgung von Diensträumen dient, und kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie nicht gemessen werden, ist ein Entgelt zu entrichten, das 22 Prozent des festgesetzten Heizkostenentgelts beträgt.
4. Ergeben sich für die Mieterin oder den Mieter durch die Lage oder den Zuschnitt der Wohnung im zu begründenden Einzelfall besondere Härten, kann das Entgelt auf den entsprechenden Betrag für eine angemessene Vergleichswohnung gemindert werden.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können auch bei Mietwohnungen zugrunde gelegt werden, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen und der Verbrauch nicht gemessen werden kann. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Mitteilungen

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

Arbeitshilfen Nr. 300

„Begegnung mit dem ANDEREN in Dichtung und Kirche“

Arbeitshilfen Nr. 301

„Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag“

Arbeitshilfen Nr. 302

„Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Kuba und Venezuela“

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Pankratius March-Holzhausen*, Dekanat Breisach-Neuenburg, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Gallus, Engeltasse 25, 79232 March-Hugstetten, Tel.: (0 76 65) 17 28, info@kath-MarGot.de.

Amtsblatt

Nr. 27 · 21. Dezember 2018

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 27 · 21. Dezember 2018

Personalmeldungen

Nr. 400

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Bernd Walter*, Niefern-Öschelbronn, mit Wirkung vom 2. Dezember 2018 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Überlingen* ernannt und zum Pfarradministrator der Kuratkaplanei *Owingen-Billafingen St. Mauritius*, Dekanat Linzgau, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan Geistl. Rat *Eugen Dannenberger*, Löffingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum *Pfarrer* der neu errichteten Pfarrei *Löffingen Hl. Kreuz*, Dekanat Neustadt, ernannt.

Bestellung

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Thomas Braunstein*, Kehl, mit Wirkung vom 2. Dezember 2018 zum *Leitenden Pfarradministrator* der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Waldkirch*, Dekanat Emdingen-Waldkirch, bestellt.

Anweisungen/Versetzungen

1. Okt.: Vikar *P. Florian Maria Lim CR*, Weilheim, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Oberkirch*, Dekanat Acher-Renchtal

Vikar *Martin Metzler*, Bad Säckingen, als Kooperator in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Bad Säckingen-Murg*, Dekanat Waldshut

1. Nov.: Spiritual *Andreas Brüstle*, Freiburg, zusätzlich als priesterlicher Mitarbeiter an das *Geistliche Zentrum in St. Peter*

26. Nov.: *Jürgen Boulanger*, Waghäusel, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Waghäusel-Hambrücken*, Dekanat Bruchsal

Tobias Eckert, Pforzheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Pforzheim*, Dekanat Pforzheim

Matthias F. O. Nasellu, Mosbach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach*, Dekanat Mosbach-Buchen

Stephan Rist, Pforzheim, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Pforzheim*, Dekanat Pforzheim

Andreas Wolf, Mosbach, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mosbach-Elz-Neckar*, Dekanat Mosbach-Buchen

Entpflichtungen

Vikar *P. George Ezharath MCBS*, Ottenhöfen, wird mit Ablauf des 31. März 2019 von seinen Aufgaben als Vikar in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Achertal St. Nikolaus*, Dekanat Acher-Renchtal, entpflichtet.

Vikar *P. Ouseph Kannanaickal CMI*, Angelbachtal, wird mit Ablauf des 26. Dezember 2018 von seinen Aufgaben als Vikar in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Sinsheim-Angelbachtal*, Dekanat Kraichgau, entpflichtet.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Pfarrer *Benedikt Labisch*, Eppingen-Richen, um Zurruhesetzung und Entpflichtung von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Eppingen*, Dekanat Kraichgau, zum 31. Dezember 2018 entsprochen.